

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.03.2014

Geschäftszahl

2011/05/0135

Rechtssatz

Eine durch eine Geländeänderung bewirkte bloße Beeinträchtigung der Lichtverhältnisse im Garten des Nachbargrundstückes ist ohne Belang, weil die Beachtung des Lichteinfalls nur in Zusammenhang mit § 78 Abs. 1 Wr BauO (freier Lichteinfall für Hauptfenster) maßgeblich ist und für die Belichtung und Belüftung des Gartens in der Wr BauO keine Regelungen getroffen sind (Hinweis E vom 20. Oktober 2009, 2007/05/0148).